

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 279.

Freitag, den 6. October.

1843.

### Das neue Schuldarrest-Gesetz.

(Fortsetzung.)

§ 2. Der Schuldarrest kann nicht nachgesucht werden:

- 1) gegen den Ehegatten, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder beständige Scheidung von Tisch und Bette rechtskräftig erkannt worden ist;
- 2) gegen Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, ingleichen gegen Stief- und Schwiegerältern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert;
- 3) gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister.

Derselbe kann auch da nicht angewendet werden, wenn der Anspruch von den genannten Personen durch Testament, oder durch ein freiwillig vollzogenes Geschäft unter den Lebenden oder auf den Todesfall (mithin auch durch Testament) übertragen worden ist.

Ausgenommen von dieser letzten Bestimmung sind jedoch die Fälle der, mittelst wechselrechtlicher Begebung im eigentlichen Wechselverkehr vorkommenden Uebertragung wechselmäßiger Forderungen an dritte Personen.

Zu § 2. Der Regierungsentwurf hatte von den hier aufgeführten Fällen, in welchen der Schuldarrest nicht statthaft sein soll, nur den, wenn Descendenten gegen Ascendenten (Söhne gegen Väter, Großväter) und wenn ein Ehegatte wider den andern klagbar geworden, aus Rücksicht der hier in Frage kommenden Pietät, aufgenommen. Damit erklärte sich aber die zweite Kammer, der sich später auch die erste im Wesentlichen anschloß, nicht einverstanden; sie beschloß vielmehr die beschriebenen ausgebreiteten Bestimmungen des oben gedachten französischen Gesetzes, welchen auch der württembergische und braunschweigische Gesetzentwurf gefolgt ist, zu adoptiren, wonach der Schuldarrest eben so wenig von Ascendenten gegen Descendenten (von Ältern gegen ihre Kinder und Kindeskinde) auch nicht gegen Geschwister und Verschwägerter nachgesucht werden kann. In den Decrets-Motiven war davon, daß hier das geschwisterliche und schwägerchaftliche Verhältniß in Frage zu ziehen sei, ganz abgesehen und in Bezug auf das der Ascendenten zu den Descendenten geäußert worden: Dazu finde man jedenfalls gar keinen Grund, daß die ersteren den Schuldarrest gegen letztere nicht gebrauchen sollten. Im Gegentheil lasse sich voraussetzen, daß der Schuldarrest, welchen der Vater wider den Sohn ausbringe, auch wenn der Vater ihn nicht lediglich als Mittel, zu seiner Forderung zu gelangen, anwenden wollte, auf

Besserung des zur Verschwendung geneigten Sohnes, nicht zur Befriedigung der Rache, angewendet werde.

Dem wurde aber von der Deputation der zweiten Kammer, theilweis mit Erfolg, entgegengehalten: der Grund, warum die Schulhaft zwischen Ascendenten und Descendenten, Ehegatten und Verschwägerter gleichen Grades nicht anwendbar sein dürfe, sei nicht allein die Pietät, die ohnehin zwischen Ehegatten nicht so eigentlich stattfindet, dagegen den Schwiegerältern allerdings zukomme, sondern es seien die allgemeinen Rechte der Natur, welche bei so nahen Banden der Verwandtschaft und Schwägerchaft unter allen, selbst den roheren Völkern, wenn auch auf verschiedene Weise, geachtet würden. Es sei wider die Natur, wenn der Vater den Sohn, der Bruder den Bruder, der Schwiegerohn den Schwiegervater u. in das öffentliche Schuldgefängniß werfe, statt sich an das Vermögen zu halten; der Staat könne diesen Ansprüchen auf persönliche Haft seinen Arm zur Vollstreckung nicht leihen; denn auf den Banden der Familienruhe seine eigene Macht. Der Referent Dr. von Mayer fügte in der Debatte dem noch weiter hinzu, wie es allerdings noth thue und des Staates würdig sei, das Familienverhältniß eher etwas weiter zu dehnen und dasselbe zu kräftigen, als es locker zu machen.

Die erste Kammer schloß sich dem Gutachten der zweiten in so weit an, daß sie den von Ascendenten gegen Descendenten auszubringenden Schuldarrest als unzulässig mit aufnahm, in Beziehung auf die Stief- und Schwiegerverwandtschaft jedoch der Meinung war, daß zwar auch hier eine Art von Ehrerbietigkeitsverhältniß der Kinder gegen die Stief- oder Schwiegerältern vorhanden, dieses aber keinesfalls so eng sei, wie das obige. Ferner sei wohl auch anzupfehlen, daß Wechselarrest unter Geschwistern nicht zu gestatten sei; allein dieß eben so auf die Schwägerchaft ausdehnen zu wollen, hieße jedenfalls zu weit gehen. Zwischen Geschwistern fände ein natürliches Band statt, zwischen Schwägern bloß ein conventionelles und zwar ein solches, das ohne und selbst wider den Willen des einen Theiles entstehen könne.

Der letzte Satz der Paragraphe, im Gesetzentwurf eine besondere § bildend, hatte in diesem die weniger bestimmte Fassung: „Ausgenommen von dieser letzten Bestimmung sind nur die wahren Wechsel oder kaufmännischen Anweisungen, auch die dem wahren Wechsel im Gebrauche gleichstehenden eigenen Wechsel, wenn diese durch Begebung mit oder ohne Indossa-